

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/3569-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
12.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss	K			
19.06.2023	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

Kenntnisnahme der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.05.2023
hier: Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2023 ff.

Sachdarstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 03.05.2023 das Haushaltssicherungskonzept 2023 ff. in der vom Rat der Stadt am 14.11.2022 beschlossenen Fassung gemäß § 76 (2) Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) genehmigt.

Die am 14.11.2022 vom Rat der Stadt beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 darf somit gemäß § 80 (5) Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 (2) Satz 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Im Rahmen der Planung und Bewirtschaftung soll eine Neuverschuldung vermieden und eine kontinuierliche Entschuldung herbeigeführt werden.

Die genannten Anzeige- bzw. Berichtspflichten werden durch die Verwaltung wie bisher auch entsprechend umgesetzt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen der Genehmigung hervorgehoben, dass der Haushaltsausgleich zur Vermeidung seiner Gefährdung deutlicher zu belegen ist und ab dem Folgejahr konkretere Konsolidierungsentscheidungen und eine Präzisierung des Haushaltssicherungskonzeptes notwendig werden.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer Tsalastras	Oberbürgermeister Schrantz
Büker 23.05.2023	Datum	Datum 24.05.2023	Datum 01.06.2023
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat []	
		Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/3569-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 und die mittelfristige Finanzplanung weisen in allen Jahren positive Jahresergebnisse sowie eine Isolierung nach dem NKF-CUIG NRW aus. Eine gesetzliche Regelung ab dem Jahr 2024 ff. hinsichtlich der Veranschlagung der krisenbedingten Mehrbelastung bleibt jedoch abzuwarten.

Der Finanzplan sah ab dem Jahr 2024 für die Finanzierung der veranschlagten Investitionen keine Kreditaufnahmen vor, was einem Übertragungsfehler geschuldet war. Die Korrektur ist erfolgt und wird hiermit dem Rat der Stadt zur Kenntnis gegeben.

Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf wurde angemerkt, dass im Ergebnisplan 2023 erneut deutliche, jedoch nachvollziehbare Steigerungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen vorgenommen wurden. Wie bereits im vorangegangenen Jahr wird im Zuge der Berichterstattung ein gesonderter Bericht hinsichtlich des Personalcontrollings sowie ein Controllingbericht über die Etatbelastung durch die Zuschüsse an die Servicebetriebe Oberhausen (SBO) vorzulegen sein.

Sollte sich abzeichnen, dass sich Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltssicherungskonzept zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, so sind von Seiten der Stadt Oberhausen notwendige Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

Anlagen

Anlage 1: Verfügung der Bezirksregierung vom 03.05.2023

Anlage 2: Finanzplan 2023 ff.

Finanzplan 2023

Ein- und Auszahlungsarten		Jahresergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	262.218.250,57	273.763.210	306.253.590	319.557.460	331.042.740	340.606.880
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	307.745.186,56	350.926.440	367.095.010	355.775.450	359.929.110	365.653.240
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	4.909.002,69	3.301.070	3.508.530	3.445.940	3.393.350	3.393.350
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	98.880.288,78	106.283.630	108.816.000	106.776.390	106.775.890	106.775.890
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.585.378,86	5.742.040	5.810.890	6.095.390	6.095.390	6.095.390
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	109.463.911,34	110.873.160	119.698.920	121.965.120	123.845.430	125.323.660
07	+ Sonstige Einzahlungen	19.264.814,68	23.225.480	22.218.070	22.718.050	22.718.050	22.718.050
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.249.172,31	1.738.590	995.790	959.790	919.790	889.790
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	808.316.005,79	875.853.620	934.396.800	937.293.590	954.719.750	971.456.250
10	- Personalauszahlungen	158.590.785,70	177.377.300	194.098.670	195.986.630	199.490.030	203.098.360
11	- Versorgungsauszahlungen	28.986.717,14	31.981.240	32.781.130	33.379.170	34.071.570	34.781.270
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	102.391.903,83	163.325.370	114.580.590	102.260.430	102.550.280	109.755.030
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	23.217.411,21	24.416.520	32.667.460	32.121.500	32.417.650	32.719.310
14	- Transferauszahlungen	396.980.820,06	363.622.600	478.128.060	468.078.260	472.586.860	475.418.070
15	- Sonstige Auszahlungen	120.721.670,11	144.334.650	145.754.670	133.335.160	135.132.160	136.008.500
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	830.889.308,05	905.057.680	998.010.580	965.161.150	976.248.550	991.780.540
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	22.573.302,26-	29.204.060-	63.613.780-	27.867.560-	21.528.800-	20.324.290-
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	35.937.073,98	65.515.110	61.216.250	42.520.770	31.009.160	20.529.390
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	4.444.899,00	3.684.000	1.061.000	61.000	61.000	61.000
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	28.718,67	20.500	16.000	16.000	12.300	11.900
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.796.732,10	1.850.000	1.105.000	75.000	75.000	75.000
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	42.207.423,75	71.069.610	63.398.250	42.672.770	31.157.460	20.677.290
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	216.499,92	1.115.130	2.151.100	427.000	427.000	4.772.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	77.966.923,51	125.958.570	141.303.420	84.102.750	59.078.110	43.160.570
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	8.668.631,94	14.320.330	14.266.650	11.809.550	10.664.050	9.579.550
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	3.000,00	0	0	0	0	0
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	86.855.055,37	141.394.030	157.721.170	96.339.300	70.169.160	57.512.120
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	44.647.631,62-	70.324.420-	94.322.920-	53.666.530-	39.011.700-	36.834.830-
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	67.220.933,88-	99.528.480-	157.936.700-	81.534.090-	60.540.500-	57.159.120-
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	61.062.357,48	75.058.220	96.936.520	55.603.630	40.290.600	38.040.230

Finanzplan 2023

Ein- und Auszahlungsarten		Jahresergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	876.754.486,67	0	0	0	0	0
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	31.048.383,95	28.827.820	26.483.620	25.392.100	33.905.000	25.808.400
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	832.469.806,67	0	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	74.298.653,53	46.230.400	70.452.900	30.211.530	6.385.600	12.231.830
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)	7.077.719,65	53.298.080-	87.483.800-	51.322.560-	54.154.900-	44.927.290-
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.301.761,59	0	0	0	0	0
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	5.030.045,18-	0	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel (=Zeilen 38, 39 und 40)	8.349.436,06	53.298.080-	87.483.800-	51.322.560-	54.154.900-	44.927.290-

Finanzplan 2023**Zeile 33 Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen**

1.130.000 EUR Anteile an Unternehmen; ASO-Tilgungserstattung

94.322.920 EUR Saldo Investitionstätigkeit

1.483.600 EUR Umschuldung

96.936.520 EUR**Zeile 35 Tilgung und Gewährung von Darlehen**

2.800 EUR Allgemeine Finanzwirtschaft; Tilgung von Krediten für Investitionen vom Bund

281.000 EUR Allgemeine Finanzwirtschaft; Tilgung von Krediten für Investitionen vom Land

24.697.080 EUR Allgemeine Finanzwirtschaft; Tilgung von Krediten für Investitionen von Kreditunternehmen

19.120 EUR Allgemeine Finanzwirtschaft; Tilgung von Krediten für Investitionen, Disagio ("Sanierung Gustavstr.")

1.483.620 EUR Umschuldung

26.483.620 EUR



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 03. Mai 2023

Seite 1 von 6

Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

Aktenzeichen:
31.02.01-OB-HH 2023-535
bei Antwort bitte angeben

Frau Schneider
Zimmer: 299/10
Telefon:
0211 475-3101
Telefax:
0211 475-2488
Claudia.schneider@
brd.nrw.de

Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept 2023 ff. Genehmigung

Bericht vom 13.12.2022 - Ts

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit o. g. Bericht haben Sie die vom Rat der Stadt Oberhausen am 14.11.2022 beschlossene Haushaltssatzung 2023 angezeigt sowie die in der Ratssitzung am 14.11.2022 beschlossene Vorlage zum Haushaltssicherungskonzept 2023 (Drucksache Nr. B/17/2603-01), damit das Haushaltssicherungskonzept, vorgelegt und um Genehmigung gebeten.

Die Genehmigung des am 14.11.2022 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes wird hiermit erteilt.

Die am 14.11.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 darf gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Begründung:

Nachdem der Stärkungspakt Stadtfinanzen im Jahr 2021 ausgelaufen war, hat der Rat der Stadt für das Jahr 2023 und die bis zum Jahr 2026 ausgewiesene mittelfristige Finanzplanung zum zweiten Mal in Folge einen ausgeglichenen Haushalt beschlossen. In allen Jahren sind Isolierungsbeträge nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG) ver-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



anschlagt. Außerdem hat der Rat die Fortschreibung des aufgrund der bilanziellen Überschuldung der Stadt im vergangenen Jahr aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen.

Datum: 03. Mai 2023

Seite 2 von 6

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2023-535

Das letztjährige Haushaltssicherungskonzept enthielt Leitplanken und Festlegungen, deren wesentlicher Bestandteil die Deckelung von konsumtiven Aufwendungen - beginnend ab 2023 und alle Produktbereiche betreffend - war. Da unklar blieb, wie bzw. durch welche Maßnahmen die Deckelungen realistisch einhaltbar sein werden bei gleichzeitig zu erwartenden zukünftigen Aufwandssteigerungen, habe ich in meiner Haushaltsverfügung darauf hingewiesen, dass ab dem Folgejahr konkretere Konsolidierungsentscheidungen und eine Präzisierung des Haushaltssicherungskonzeptes notwendig werden. Ich habe betont, dass der Haushaltsausgleich zur Vermeidung seiner Gefährdung deutlicher zu belegen ist.

In der aktuellen Fortschreibung sind erste Konkretisierungsbemühungen erkennbar. So ist insbesondere in der neuen „Anlage 2 – HSK-Maßnahmen“ ein Konsolidierungsvolumen von rd. 10 Mio. € p. a. ausgewiesen worden. Neben neuen Maßnahmen sind hier auch bekannte bereits in den Festlegungen genannte Maßnahmen und Beträge gelistet und enthalten.

Insgesamt ist zwar der Versuch unternommen worden, meiner letztjährigen Forderung nach Konkretisierung des Haushaltssicherungskonzeptes hinsichtlich der Einhaltung und des Erreichens der eingeplanten Deckelung der konsumtiven Aufwendungen im Planungszeitraum nachzukommen. Allerdings ist unklar, wie die Einsparbeträge insgesamt tatsächlich erreicht werden sollen, auch decken sie nur einen Anteil der über den Haushalt beabsichtigten Deckelungen ab. Meine Erwartung nach Konkretisierung wurde damit nicht hinreichend erfüllt.

Ich bin mir bewusst, dass die Konkretisierung einen Kraftakt darstellt und durch die Ukraine-Krise im Laufe des vergangenen Jahres die städtischen Kräfte hierfür gebündelt und mit Vorrang benötigt wurden. Vor diesem Hintergrund wiederhole ich in diesem Jahr meine Forderung nach Konkretisierung des Haushaltssicherungskonzeptes mit der nächsten Fortschreibung. Ich betone aber, dass dies eine Ausnahme darstellt und die Stadt mit der nächsten Fortschreibung zwingend tätig werden muss, um die vorläufige Haushaltsführung zu vermeiden.

Nach wie vor wird damit der Konsolidierungsprozess alle Beteiligten weiterhin in sehr hohem Maße fordern.



Datum: 03. Mai 2023

Seite 3 von 6

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2023-535

Die Ergebnisplanung der Stadt weist in allen Jahren positive Jahresergebnisse und eine Isolierung nach dem NKF-CUIG aus. Eine gesetzliche Regelung ab dem Jahr 2024 ff. bzw. die weitere Entwicklung hinsichtlich der Veranschlagung kriegsbedingter Mehrbelastungen bleibt jedoch abzuwarten.

Die Isolierung im Planjahr beträgt insgesamt 88,5 Mio. €, wobei die kriegsbedingte Isolierung mit 75,8 Mio. € deutlich höher ist als die pandemiebedingte Isolierung mit 12,7 Mio. €. Wie mit Ihnen besprochen, sehe ich die vorgenommene Isolierung des Mehraufwandes hinsichtlich der Landschaftsumlage kritisch. Aufgrund Ihrer ergänzenden Berichterstattung und möglicher Kompensation des inzwischen durch die Senkung des Umlagesatzes geringeren Betrages konnten diese Bedenken jedoch ausgeräumt werden.

Der Ergebnisplan bzw. seine Erträge und Aufwendungen im aktuellen Jahr 2023 sind insgesamt solide geplant. Erneut sind deutliche Steigerungen im Personalaufwand vorgenommen worden, die unter Berücksichtigung Ihrer Erläuterungen jedoch nachvollziehbar sind. Wie im vergangenen Jahr bitte ich, mir weiterhin zusammen mit der Vorlage des Haushalts bzw. des Haushalts sicherungskonzeptes die Gründe für ausgewiesene Steigerungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen darzulegen.

Meine Sorge hinsichtlich der Finanzplanung ab 2024 ff. bleibt bestehen; insoweit verweise ich auf obige Ausführungen bzw. die mit dem Haushaltssicherungskonzept beabsichtigte und beschlossene Deckelung bzw. die vorzunehmende Konkretisierung.

Der Finanzplan ist wie bisher von einem hohen Ein- und Auszahlungs niveau in allen Bereichen gekennzeichnet. Die Investitionsauszahlungen steigen im Jahr 2023 gegenüber der Vorjahresplanung um 16,3 Mio. € auf 157,7 Mio. € und werden zu knapp 40 % durch Zuwendungen finanziert. Bestimmt werden sie mit 141,3 Mio. € durch die Baumaßnahmen, vor allem im Schul- und im Verkehrsbereich.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt 94,3 Mio. € und soll durch Kredite finanziert werden. Bei der veranschlagten ordentlichen Tilgung in Höhe von 25 Mio. € ergibt sich bei einer planmäßigen Abwicklung eine Nettoneuverschuldung von rd. 69,3 Mio. €. Nachdem Sie – wie auch im vergangenen Jahr – auf die Unabweisbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen hingewiesen haben, werde ich diese angesichts der Überschuldung der Stadt kritische Summe erneut dulden. Weiterhin gilt



Datum: 03. Mai 2023

Seite 4 von 6

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2023-535

aber, dass alles unternommen wird, um die Ausschöpfung des in der Satzung ausgewiesenen Kreditrahmens so gering wie möglich zu halten; wenn sich abzeichnet, dass Projekte nicht oder verspätet umgesetzt werden können, scheidet eine Verwendung des Kreditrahmens für alternative Projekte aus.

Der Finanzplan sah ab dem Jahr 2024 für die Finanzierung der veranschlagten Investitionen keine Kreditaufnahmen vor, was einem Übertragungsfehler geschuldet war. Die Korrektur hat mir vorgelegen und ist dem Rat der Stadt zusammen mit meiner Haushaltsverfügung zur Kenntnis zu geben.

In den Teilfinanzplänen bitte ich zukünftig um Ausweis der Summen der Ein- und Auszahlungen bzw. des Saldos.

Im Übrigen bitte ich erneut mit Blick auf § 7 Kommunalhaushaltsverordnung NRW wesentliche Abweichungen zum Vorjahr bei den Erträgen und Aufwendungen im Vorbericht zu erläutern. Wie mit Ihnen erörtert, erwarte ich hier zukünftig entsprechende Hinweise.

Für die anstehenden Herausforderungen, zu denen die Sicherung des erreichten Haushaltsausgleichs gehört, wünsche ich allen Beteiligten in Politik und Verwaltung Kraft, Besonnenheit und eine glückliche Hand.

Ich bin zuversichtlich, dass alle Verantwortlichen der Stadt Oberhausen auch weiterhin mit Engagement die anstehenden Aufgaben meistern werden.

Hinweise und Nebenbestimmungen

1. Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben. Hierbei sind konkretere Konsolidierungsentscheidungen notwendig, das Haushaltssicherungskonzept ist deutlich zu präzisieren. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssicherungskonzept zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.



2. Controlling

Datum: 03. Mai 2023

Seite 5 von 6

Über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes mit den bekannten Mustern ist mir zu berichten bis zum 31.07. jeden Jahres zum Stand 30.06. mit der Prognose zum 31.12. (Muster 3U und Muster 4U) sowie bis zum 15.04. jeden Jahres zum Stand 31.12. (Muster 3 und Muster 4). Wesentliche Abweichungen sind gesondert zu begründen. Gleichzeitig ist der Personalcontrollingbericht sowie der Controllingbericht zu den SBO-Aufwendungen vorzulegen.

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2023-535

3. Bilanzielle Überschuldung

Die bilanzielle Überschuldung soll reduziert werden. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Oberhausen kommen deshalb nur insoweit in Betracht, als sie in der Regel durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden. Weiterhin gilt grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Bei der Inanspruchnahme der satzungsmäßigen Kreditermächtigung ist § 77 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW zu beachten.

4. Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungsübertragungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektroni-



Datum: 03. Mai 2023

Seite 6 von 6

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2023-535

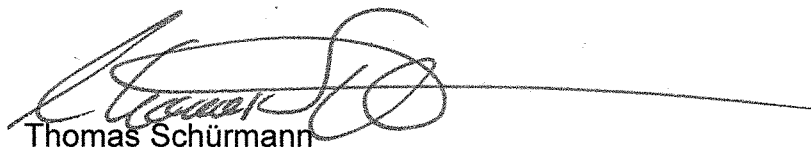
schen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schürmann